

Insgesamt sind die organisatorischen Vorgaben und Anforderungen, denen einer kreditgebenden Bank ebenbürtig, nur das Kreditfonds keine Kredite an Verbraucher/Privatleute vergeben dürfen.

3.2.3 Externe Darlehensvergabe durch geschlossene Spezial-AIF (§ 285 Abs. 2 KAGB)

Der geschlossene Spezial-AIF nach § 285 Abs. 2 KAGB ist der einzige Investmentfonds nach deutschem Recht, dem die direkte Vergabe von Unternehmenskrediten (Direct Lending) erlaubt ist. Nach § 139 KAGB können geschlossene inländische Investmentvermögen, zu denen der geschlossene inländische Spezial-AIF zählt, „nur als Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital gemäß den Vorschriften des Unterabschnitts 2 oder als geschlossene Investmentkommanditgesellschaft gemäß den Vorschriften des Unterabschnitts 3 aufgelegt werden“. Erlaubt sind grundsätzlich die direkte Kreditvergabe, Restrukturierung und Prolongation, allerdings nicht an Verbraucher, und es gibt Vorgaben hinsichtlich der Verschuldung (Leverage/Hebelwirkung) und Risikodiversifizierung (Streuung):

§ 285 KAGB: Anlageobjekte

(1) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für das Investmentvermögen nur in Vermögensgegenstände investieren, deren Verkehrswert ermittelt werden kann.

(2) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für Rechnung eines geschlossenen Spezial-AIF Gelddarlehen nur unter den folgenden Bedingungen gewähren:

- 1. für den geschlossenen Spezial-AIF werden Kredite nur bis zur Höhe von 30 Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals aufgenommen, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen;*
- 2. das Gelddarlehen wird nicht an Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vergeben;*
- 3. an einen Darlehensnehmer werden Gelddarlehen nur bis zur Höhe von insgesamt 20 Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des geschlossenen Spezial-AIF vergeben, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen.*

(3) [...]

Kredite dürfen gemäß § 285 Abs. 2 KAGB für Rechnung eines geschlossenen Spezial-AIF als Gelddarlehen gewährt werden, wenn

- der Kreditnehmer kein Verbraucher ist,
- der Spezial-AIF selbst maximal zu 30 % (durch Kreditaufnahmen) gehebelt ist und
- das einzelne Darlehen an einen einzelnen Kreditnehmer maximal 20 % ausmacht (Exposure).

Sofern für Rechnung eines (geschlossenen) Spezial-AIF Gelddarlehen gewährt werden, bei denen es sich nicht um Gesellschafterdarlehen (§ 285 Abs. 3 KAGB) handelt, muss dieser Spezial-AIF somit seinerseits eine besondere Kreditaufnahmegrenze von 30 % einhalten.

§ 285 Abs. 2 KAGB ist das Herzstück der investimentrechtlichen Regelungen zur Darlehensvergabe in Deutschland. Zentrale Begriffe sind dabei die „Vergabe“ und das „Gelddarlehen“. Sachdarlehen sind von der Regelung nicht umfasst. Wie vorstehend bereits ausgeführt, meint „Vergabe“ keinen Ankauf bestehender Darlehensforderungen (§§ 20 Abs. 9, 285 KAGB), sondern die originäre Gewährung eines Gelddarlehens (loan origination).

Dies ergibt sich aus dem Wortlaut wie aus der Gesetzesbegründung. Ebenfalls ist die Prolongation oder Anpassung von Darlehensbestimmungen nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers keine „Vergabe“ von Gelddarlehen; insofern weicht § 20 Abs. 9 Satz 2 KAGB vom im KWG angewandten Prinzip ab (welches vor der Liberalisierung auch im Anwendungsbereich des KAGB Geltung hatte, vgl. vorstehend).